

Das Ordnungsamt informiert!

Wiedergestattung der Gewerbeausübung

1.) Was muss ich tun:

Stellen Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag, in dem das Gewerbe, welches wieder ausgeübt werden soll, und möglichst auch schon der Ort der beabsichtigten Gewerbeausübung benannt werden. Darüber hinaus stellen Sie bitte im Antrag dar und machen durch geeignete Nachweise glaubhaft, wodurch seit der Gewerbeuntersagung der Lebensunterhalt bestritten und ob einer Arbeitnehmertätigkeit nachgegangen worden ist. Der Antrag ist an das Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt), Ordnungs- und Gewerbeabteilung, Marktstr. 1-3, 06366 Köthen (Anhalt), zu stellen.

2.) Beizubringende Unterlagen:

- Führungszeugnis

Bei juristischen Personen ist das Führungszeugnis für den oder die Geschäftsführer zu beantragen. Das Führungszeugnis der Beleg-Art Null beantragen Sie bitte beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes unter Angabe des Verwendungszweckes Wiedergestattung § 35 Abs. 6 GewO.

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Den Auszug beantragen natürliche und juristische Personen beim Gewerbe Ihres Wohnortes unter Angabe des Verwendungszweckes Wiedergestattung § 35 Abs. 6 GewO.

- Auszug aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder Schuldnerverzeichnis) und Vermögensverzeichnis) und Bescheinigung des Insolvenzgerichts

Erhältlich beim für den Wohnort zuständigen Amts- bzw. Insolvenzgericht. Für Köthen (Anhalt): Amtsgericht Köthen. Die Unterlagen sollen nicht älter als drei Monate sein.

- Aktuelle Bescheinigung der Gewerbesteuer-, Finanzämter und Sozialversicherungsträger

bei denen zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung Zahlungsrückstände bestanden haben.

Diese Bescheinigungen müssen Angaben enthalten über:

1. die Höhe evtl. noch bestehender Rückstände getrennt nach Haupt- und Nebenforderungen,
2. den Zeitraum, aus dem evtl. Hauptforderung stammt,
3. nach der Gewerbeuntersagung getroffene Tilgungsvereinbarungen und deren Abschlussdatum sowie deren Regelungen und Einhaltung und
4. die Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen sowie deren Art und Erfolg.

3.) Hinweise:

- Die Wiedergestattung betrifft nur solche Gewerbe, für die eine besondere Erlaubnis nach spezialgesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- Das Wiedergestattungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- Sofern nach Abschluss des Gewerbeuntersagungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel in eine

andere Gemeinde erfolgt sein sollte, sind die Bescheinigungen des Insolvenzgerichtes, des Finanzamtes und des Gewerbesteueramtes sowohl von den aktuell als auch den zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung zuständigen Behörde erforderlich.

- Zuständig für das Wiedergestattungsverfahren ist die Ordnungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller wieder selbstständig tätig werden möchte. Ist ein zukünftiger Betriebssitz noch nicht bekannt, ist die Ordnungsbehörde Ihres aktuellen Wohnsitzes zuständig.

4.) Gebühren:

Die Gebühr für das Verfahren richtet sich nach dem Umfang der beantragten Wiedergestattung und kann zwischen 60,00 Euro und 300,00 Euro liegen.

Im Falle der Antragsablehnung beträgt die Gebühr drei Viertel des Betrages, der für eine positive Entscheidung erhoben worden wäre.

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Marktstr. 1-3, 06366 Köthen (Anhalt):

Daniela Winzer
Tel.: 03496/425 365
Fax: 03496/425 6365
Zimmer: 130
E-Mail: d.winzer@koethen-stadt.de

Kathrin Ufer
Tel.: 03496/425 352
Fax: 03496/425 6352
Zimmer: 106
E-Mail: k.ufer@koethen-stadt.de